76. Kann die Zustellung der Bernsungsschrift, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Gegners nach der Zustellung des Urteiles erster Instanz verstorben und ein Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt ist, mit Wirksamkeit an den Gegner selbst erfolgen, oder ist mit dem Tode des Anwaltes eine Unterbrechung des Versahrens eingetreten? C.P.O. §§. 164. 221. 226.

IV. Civilsenat. Urt. v. 8. Januar 1885 i. S. P. (Bekl.) w. P. (Kl.) Rep. IV. 272/84.

- I. Landgericht Sagen.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Aus den Gründen:

"Nach den Feststellungen des Berusungsrichters ist das Urteil erster Instanz auf Betreiben des klägerischen Prozesbevollmächtigten, Rechtsanwaltes W., am 16. April 1884, die Berusungsschrift des Besklagten hingegen, nachdem der genannte Anwalt am 6. Mai 1884 versstorben war, einem Schreiber desselben am 10. desselben Monates, und sodann nochmals dem Kläger selbst am 16. desselben Monates zugestellt. Der vom Justizrate F., als Bevollmächtigtem des Klägers, unterschriebene Gegenantrag vom 7. Juni 1884 ist am 9. desselben Monates dem Justizrate W., als Bevollmächtigtem des Beklagten für die Berusungsinstanz, zugestellt.

Daß die Zustellung vom 10. Mai 1884 als eine gehörige nicht angesehen werden kann, unterliegt keinem Zweisel.

Dagegen hat der Berufungsrichter der an den Kläger selbst ersfolgten Zustellung der Berufungsschrift mit Unrecht die rechtliche Wirkssamkeit aus dem Grunde versagt, weil mit dem Tode des Rechtsanwaltes W. eine Unterbrechung des Versahrens eingetreten sei, welche erst am 9. Juni 1884 — dem Tage der Bekanntmachung der Bestellung eines anderen Anwaltes — ihre Endschaft erreicht habe.

Kür die Rustellung der Schriftsäte, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt und somit eine neue Instanz des Brozesses eröffnet wird, hat die Civilprozefordnung in &. 164 besondere Bestimmung getroffen. Danach hat die Zustellung ber Berufungsschrift an den vom Gegner für die Berufungeinstanz bestellten Prozefbevollmächtigten, in deffen Ermangelung an den Prozesbevollmächtigten ber erften Inftanz, und, sofern auch weder ein solcher noch ein Austellungsbevollmächtigter vorhanden ist, an den Gegner felbst zu erfolgen. Soweit ersichtlich ist, liegen die thatsächlichen Boraussetungen des zuletzt gedachten Falles hier vor, da der erstinftangliche Prozesbevollmächtigte des Klägers und Berufungsbeklagten nach der Ruftellung des Urteiles erster Inftanz aber vor der Rustellung der Berufungsschrift verstorben war, von der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nach Lage ber Sache offenbar nicht die Rede sein kann, und weder festgestellt noch auch nur von einer Seite behauptet ift, daß der Kläger schon vor Empfang der Berufungsschrift einen Bevollmächtigten für die zweite Instanz bestellt habe.

Auf den Grund des Nichtvorhandenseins eines Prozesbevollmächtigten legt das Gesetz zusolge seines klaren Wortlautes kein Gewicht; es sindet mithin auch dann Anwendung, wenn der vorhanden gewesene Prozesbevollmächtigte vor der Zustellung der Berufungsschrift verstorden war. Wenn gleichwohl das Berufungsgericht zu der vorerwähnten abweichenden Annahme gelangt ist, so beruht diese auf unzutressender Auffassung der §§. 221. 226 C.P.D. Denn von einer Unterbrechung des Versahrens durch den Tod oder die Unfähigkeit eines Anwaltes und den im §. 226 a. a. D. gedachten Sistierungswirkungen einer solchen kann nur gesprochen werden, wenn das Versahren derzenigen Instanz, für welche der Anwalt bestellt war, noch nicht zum Abschlusse waren, welche die Mitwirkung jenes Anwaltes erheischten. Mit der ordnungsmäßigen Zustellung des Urteiles hatte aber das Versahren der ersten Instanz, soweit es sich um die Abgrenzung desselben von dem

Berfahren der höheren Instanz handelt, da keiner der im §. 163 a. a. D. vorgesehenen Falle hier in Frage steht, seine Endschaft erreicht, und nach der positiven Vorschrift des &. 164 a. a. D. bedurfte es für die Eröffnung der Berufungsinftanz auf seiten des Berufungsbeklagten nicht ber Mitwirfung eines Anwaltes. Es ware nicht abzusehen, mit welchem Rechte trotbem an den Berufungsbeklagten bas Verlangen hätte gerichtet werden können, einen neuen Anwalt für die beendigte erfte Inftang bloß zu dem Zwecke zu beftellen, um dem Gegner die ohnehin auläffige Beschreitung ber zweiten Inftang zu ermöglichen; eine wirffame Aufforderung zur Bestellung eines Anwaltes für die lettere würde aber nicht vor Eröffnung berfelben burch gesehmäßige Ruftellung ber Berufungsschrift an den Berufungsbeflagten haben ergeben können und auch baburch ausgeschlossen gewesen sein, daß es sich um die Unter= brechung bes Berfahrens in der Berufungsinftang vorliegend keinesfalls handelte. Hiernach unterliegt es keinem gegründeten Bedenken, daß die &. 221. 226 a. a. D. auf den in Frage stehenden Fall, in welchem es fich nur um die Einlegung eines Rechtsmittels vonfeiten des Gegners handelt, mit Unrecht angewendet sind, daß die Entscheidung desfelben vielmehr lediglich aus &. 164 a. a. D. zu entnehmen war.

Vgl. Urt. des V. Civils. des R.G.'s vom 14. Mai 1884 i. S. F. w. die Attiengesellschaft für Bauausführungen (Rep. V 461/83), absedruckt in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 1130, und Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 345 flg.

Nach der letztgedachten Vorschrift ist aber die am 16. Mai 1884 an den Kläger selbst erfolgte Zustellung der Berufungsschrift als eine gesetzmäßige, und demgemäß die Verufung gegen das am 16. April desselben Jahres zugestellte Urteil erster Instanz nach §. 477 Abs. 1 a. a. D. als rechtzeitig eingelegt anzusehen."